

Schweigepflicht im interdisziplinären Behandlungsteam

Stand: Juli 2016

Bei der stationären Behandlung von Patient*innen durch ein interdisziplinäres Behandlungsteam besteht regelmäßig ein besonderes Bedürfnis, im Laufe der Behandlung gewonnene Informationen über Patient*innen, die für den gesamten Therapieplan und die anderen behandelnden Personen relevant sind, innerhalb des behandelnden Teams weitergeben zu können. Die Frage eines funktionierenden Informationsflusses in einer Institution kann auch haftungsrechtliche Bedeutung haben.

Für Psychotherapeut*innen stellt sich dabei die Frage, wie die Gestaltung eines praktischen Informationsflusses mit ihrer Schweigepflicht in Einklang zu bringen ist.

Die durch § 8 Berufsordnung (BO) geregelte und in § 203 Strafgesetzbuch (StGB) auch strafrechtlich abgesicherte Schweigepflicht von Psychotherapeut*innen gilt zum Schutz der Rechte der Patient*innen umfassend gegenüber jedermann und bezieht sich im Grundsatz auf alle über die Patient*innen bekannt gewordenen Informationen (siehe im Einzelnen die Übersicht zur Schweigepflicht im Mitgliederbereich der Kammerhomepa-ge). Auch die Offenbarung von personalisierten Informationen gegenüber selbst Schweigepflichtigen, also z.B. gegenüber Kolleg*innen im Rahmen der Supervision, erfüllt den Tatbestand des § 203 StGB (so ein Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 08.11.1994 – 2 St RR 157/94). Nach § 8 Abs. 7 BO dürfen auch im Rahmen fachlicher Beratung, Intervision und Supervision Informationen über Patient*innen sowie Dritte nur in hinreichend anonymisierter Form verwendet werden, soweit nicht eine Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.

Um berufsrechtlichen, strafrechtlichen und haftungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, müssen sich Psychotherapeut*innen in jedem Einzelfall die Frage stellen, ob die Weitergabe von Informationen an andere Personen berechtigt ist. Hier sollte – gerade auch angesichts der drohenden strafrechtlichen Risiken – immer der rechtlich sicherste Weg gewählt werden. Auch ist immer der datenschutzrechtliche Grundsatz der sog. Datensparsamkeit im Auge zu behalten.

Es ist daher zu empfehlen, bereits bei der Aufnahme von Patient*innen zu einer stationären Behandlung während der erforderlichen Aufklärung standardmäßig auch über die Strukturen in der Institution und über die Zuständigkeitsbereiche der an der

Behandlung beteiligten Personen so konkret wie möglich zu informieren (siehe zur berufsrechtlichen Verpflichtung insoweit § 7 Abs. 5 der Berufsordnung). Im Anschluss daran sollte das Einverständnis der Patient*innen auch mit der Informationsweitergabe bezüglich der an der Behandlung in der Institution beteiligten Personen schriftlich eingeholt werden. Als Maßstab muss dienen, dass die Patient*innen die Bedeutung und Tragweite der Entbindung überblicken können und ihnen bekannt ist, aus welchem Anlass und zu welchem Zweck sie welche Personen von der Schweigepflicht entbinden. Hier sollte auch immer eine umfassende Dokumentation erfolgen.

Zwar sprechen gute Gründe dafür, dass Psychotherapeut*innen auch ohne ausdrückliche Erklärung der Patient*innen von einer konkludenten, also stillschweigend erteilten Schweigepflichtentbindung der Patient*innen ausgehen können, soweit sie die üblicherweise in der Institution an einer Behandlung Beteiligten über erforderliche Gesichtspunkte die Patient*innen betreffend informiert. Die für die Patient*innen offensichtliche Arbeitsteilung in einer Institution und das Interesse der Patient*innen an einem funktionierenden Informationsfluss und damit einer optimalen Behandlung stützen eine solche Bewertung. Allerdings ist es im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass die Patient*innen zwar die grundsätzliche Arbeitsteilung in der Institution erkennt und billigt, ihnen jedoch die Reichweite der Informationsweitergabe nicht bewusst war.

Sicher nicht vorhersehbar für die Patient*innen wäre z.B. auch eine uneingeschränkte Einsichtsmöglichkeit der Verwaltung in Krankenakten über verwaltungsrelevante Fragen (z.B. Abrechnung) hinaus.

Das berufsrechtlich und strafrechtlich relevante Risiko, welche Personen inwieweit informiert werden dürfen, bleibt letztlich bei den behandelnden Psychotherapeut*innen, so dass die Einholung eines klar umgrenzten schriftlichen Einverständnisses der Patient*innen mit Informationsweitergaben zu Beginn der Behandlung in jedem Fall vorzuziehen ist.

Sollte kein schriftliches Einverständnis mit einem konkret erforderlichen Informationsaustausch vorliegen und den Patient*innen auch in der konkreten Situation einer Weitergabe der Informationen nicht zustimmen, wäre im Einzelfall an eine Rechtfertigung der Informationsweitergabe innerhalb des Teams z.B. über einen sog. rechtfertigenden Notstand (siehe § 34 StGB) zu denken. Dies wird jedoch regelmäßig an der Gegenwärtigkeit einer Gefahr für die Patient*innen scheitern, denn dieser Rechtfertigungsgrund kann nur in Ausnahmefällen eingreifen, z.B. einer akuten Suizidalität.

Fehlen somit eine Schweigepflichtentbindung und eine sonstige Rechtfertigung der Informationsweitergabe, ist letztlich über eine Beendigung der Behandlung zu entscheiden, wenn diese ohne Weitergabe der Informationen im Team nicht mehr gemäß den fachlichen Anforderungen durchgeführt werden könnte. Zur Vermeidung eines solchen Szenarios ist die Klärung dieser Frage zu Beginn der Behandlung eindeutig vorzuziehen. ²

Psychotherapeutenkammer Bayern – PTK Bayern, Birketweg 30, 80639 München,
Postfach 151506, 80049 München, Tel.: 089-515555-0, Fax.: 089-515555-25, E-Mail:
info@ptk-bayern.de; Internet: www.ptk-bayern.de